

# **BVGer D-5588/2019 vom 4. Dezember 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5588\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5588_2019)

FR: TAF D-5588/2019 du 4 décembre 2019

IT: TAF D-5588/2019 del 4 dicembre 2019

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 2.2**

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - namentlich Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen.

Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus; Zweck von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist allein die Wiedervereinigung vorbestandener Familiengemeinschaften (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5, 2017 VI/4 E. 3.1 und E. 4.4.2, 2012/32 E. 5). Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende "besondere Umstände" sind beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staats als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Land nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/32 E. 5.1).

### **E. 3.2**

Vorliegend ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn B.\_\_\_\_\_ durch das Abstammungsgutachten vom 6. Mai 2019 ausgewiesen. Es erscheint auch glaubhaft, dass sich B.\_\_\_\_\_ gegenwärtig in Äthiopien befindet. Unabhängig von der Frage, ob vor der Ausreise des Beschwerdeführers aus Eritrea eine enge Vater-Sohn-Beziehung bestand, kommt das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass besondere Umstände nach Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegen, die gegen die asylrechtliche Familienzusammenführung sprechen. Dabei ist der Vollständigkeit halber zunächst daran zu erinnern, dass die Bestimmung des Familienasyls auf dem Gedanken basiert, dass die engsten Familienangehörigen unter der Verfolgung des Geflüchteten mitgelitten haben können oder selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt gewesen sind. Für eine solche Annahme besteht im vorliegenden Fall kein Anlass. Aufgrund der Aktenlage ist sodann davon auszugehen, dass die Vater-Sohn-Beziehung während einer längeren Zeit nicht im Sinne einer effektiven Familiengemeinschaft gelebt wurde. Im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers aus Eritrea anfangs März 2012 war B.\_\_\_\_\_ erst (...) Jahre alt. Laut dem Befragungsprotokoll von B.\_\_\_\_\_ vom 23. August 2019 sei er in seiner Erinnerung sogar erst (...) Jahre alt gewesen, als der Vater die Familie verlassen habe. Mittlerweile ist er (...) Jahre und hat seinen Vater über sieben Jahre lang, mithin während der prägenden Jahre der Kindheit, nicht mehr gesehen. Hinweise auf regelmässige direkte Kontakte zwischen den beiden vor der Gesuchstellung anfangs 2019 sind nicht aktenkundig, gab der Beschwerdeführer doch an, keinen Kontakt zu B.\_\_\_\_\_ gehabt zu haben, bis er über Drittpersonen von dessen Ausreise nach Äthiopien erfahren habe. Aber auch wenn B.\_\_\_\_\_ durchaus noch eine Erinnerung an seinen Vater gehabt haben mag und sich aufgrund von Erzählungen der Grossmutter über Treffen in einem Flüchtlingslager in Äthiopien auch einmal ein solches Treffen mit dem Vater in Äthiopien gewünscht habe (vgl. das Protokoll der Befragung von B.\_\_\_\_\_ vom 23. August 2019 F27), kann aufgrund der Aktenlage keine Rede davon sein, dass der Beschwerdeführer seine hauptsächliche Bezugsperson ist. Vielmehr hat die Mutter diese Rolle seit der Geburt von B.\_\_\_\_\_ und erst recht seit der Ausreise des Beschwerdeführers im Jahr 2012 erfüllt. Laut seinen Angaben vom 23. August 2019 ist B.\_\_\_\_\_ in Eritrea behütet im Kreis seiner Verwandten und Freunde aufgewachsen, konnte dort die Schule besuchen und vermisst insbesondere seine Mutter und seine Schwester. Dass und weshalb ihm eine Rückkehr nicht möglich wäre, ist nicht ersichtlich. Auch wenn sein Wunsch nach einem Treffen mit seinem Vater nachvollziehbar und sein Wunsch nach einer guten Ausbildung verständlich ist,

könnte es B.\_\_\_\_\_ vor wesentliche Integrationsprobleme stellen, wenn er nun als (...)jähriger Junge fern von seinem gewohnten Umfeld in die Schweiz zu seinem Vater, den er abgesehen von dem einmaligen Treffen im Mai 2019 letztmals als Kleinkind gesehen hat, und zu dem er erst eine neue Beziehung aufbauen müsste, geholt würde. Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die sich gemäss Angabe in der Beschwerde noch im D.\_\_\_\_\_ aufhaltende Ehefrau des Beschwerdeführers, welche B.\_\_\_\_\_ völlig unbekannt ist, dem Jugendlichen bei der Integration in der Schweiz eine Stütze sein könnte. Aufgrund einer Gesamtabwägung bestehen somit besondere Umstände nach Art. 51 Abs. 1 AsylG, die gegen eine Familienzusammenführung in der Schweiz sprechen. Die KRK vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da dieses Übereinkommen weder dem Kind noch einem Elternteil ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt in der Schweiz im Sinne einer Familienzusammenführung gewährt (vgl. Botschaft des Bundesrats betreffend den Beitritt der Schweiz zur KRK vom 29. Juni 1994 BBl 1994 V 1 ff., bezüglich Art. 10 KRK S. 33 ff. und 73 f.; BGE 126 II 377 E. 5d S. 392 und 124 II 361 E. 3b S. 367). Bei einer Rückkehr in sein Heimatland wäre B.\_\_\_\_\_ angesichts des dortigen engen Beziehungsnetzes (Mutter und weitere nahe Verwandte) nicht auf sich allein gestellt, so dass nicht von einer Gefährdung des Kindeswohls gesprochen werden kann. Abschliessend bleibt anzumerken, dass weder Art. 8 EMRK noch die Bestimmungen des UNO-Pakts II über bürgerliche und politische Rechte (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2) ergänzend angewendet werden können, wenn die Voraussetzungen des Familienasyls gemäss Art. 51 AsylG nicht erfüllt sind (vgl. bspw. Urteile des BVGer D-150/2016 vom 25. Oktober 2017 E. 5.3, D-7400/2015 vom 28. Juni 2017 E. 7.3.1 und E-1179/2016 vom 30. März 2016 E. 6.2). Die Frage nach einem allfälligen Anspruch auf einen Aufenthalt des Sohnes des Beschwerdeführers in der Schweiz wäre im Rahmen eines ausländerrechtlichen Familiennachzugsverfahrens zu beurteilen, in dem wiederum Art. 8 EMRK Rechnung zu tragen wäre. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, vorliegend auf die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe vom 24. Oktober 2019 zu Art. 8 EMRK näher einzugehen, da sie an obiger Erkenntnis nichts zu ändern vermögen.

### **E. 3.3**

Zusammenfassend hat das SEM das Gesuch des Beschwerdeführers vom 10. Januar 2019 um asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG zu Recht abgelehnt und die Einreise von B.\_\_\_\_\_ in die Schweiz nicht bewilligt. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe, insbesondere zur Situation von B.\_\_\_\_\_ in Äthiopien, näher einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Anzumerken bleibt der Vollständigkeit halber einzig, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seines Asylverfahrens angab, es lebten diverse seiner Verwandten in Äthiopien (vgl. A7 Ziff. 3.03). Dem Beschwerdeführer bleibt es unbenommen, bei den zuständigen kantonalen Behörden ein ausländerrechtliches Gesuch um Nachzug von B.\_\_\_\_\_ zu stellen (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen unter E. 3.2).

### **E. 4**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.